

## § 9

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über Dringlichkeitsanträge,
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) über Auflösung des Clubs.
- 3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

## § 10

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Sportleiter,
  4. dem Schatzmeister,
  5. dem Schriftführer,
  6. Gleichzeitig sind die Ziffern 3 bis 5 stellvertretende Vorsitzende,
  7. Beisitzern nach Bedarf.Die Zahl der Vorstandsmitgliedern muß eine ungerade Zahl ergeben.
- 2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
- 4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

- 6) Dem Vorstand steht ein Sportbeirat zur Seite mit folgenden Funktionen:

1. Der Sportbeirat besteht aus 5 Mitgliedern des Clubs.
2. Mindestens 2 dieser Mitglieder sollen aktive Sportfahrer sein.
3. Die Wahl des Sportbeirats erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes bzw. dessen Sportleiters durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Sportleiter ist der Versammlungsleiter bei der Besprechung mit dem Sportbeirat.
5. Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Im Zweifelsfalle entscheidet jeweils die Stimme des Sportleiters für die zu treffende Entscheidung.
7. Der Sportbeirat ist nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes, kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Sportleiters zu Vorstandssitzungen gerufen werden.
8. Bei Einberufung des Sportbeirates zur Vorstandssitzung hat der Sportbeirat beratende Stimme zu allen Belangen des Sports und der Touristik, jedoch keine Stimmberechtigung bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes.
9. Mitglieder des Sportbeirates erhalten bei Einberufung zu Vorstandssitzungen bzw. notwendigen Sportbeiratssitzungen die gleichen Vergütungssätze wie der Vorstand.
10. Die Ämter des Sportbeirates sind ehrenamtlich.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens ein Mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

## § 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverein Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Künzelsau.